

**Internetrecht und Digitale Gesellschaft**

---

**Band 83**

**Der datenschutzrechtliche  
Schadenersatzanspruch nach  
Art. 82 DS-GVO**

**Analyse der Forschung und Rechtsprechung  
in der Bundesrepublik Deutschland und  
der Republik Österreich**

**Von**

**Robert Faußner**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ROBERT FAUSSNER

Der datenschutzrechtliche Schadenersatzanspruch  
nach Art. 82 DS-GVO

# Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Herausgegeben von  
Dirk Heckmann

Band 83

# Der datenschutzrechtliche Schadenersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO

Analyse der Forschung und Rechtsprechung  
in der Bundesrepublik Deutschland und  
der Republik Österreich

Von

Robert Faußner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Leopold-Franzen-Universität Innsbruck  
hat diese Arbeit im Jahr 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar  
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza  
Printed in Germany

ISSN 2363-5479  
ISBN 978-3-428-19637-1 (Print)  
ISBN 978-3-428-59637-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die Dissertation wurde bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzen-Universität Innsbruck am 24.11.2024 eingereicht. Die Rechtsprechung wurde bis zum 31.10.2024 berücksichtigt. Insofern konnte die BGH-Leitentscheidung zum Facebook-Scraping-Komplex vom 18.11.2024 und darauffolgende nationale Urteile nicht mehr in der Dissertation besprochen werden. Mit dieser Veröffentlichung habe ich dies nachgeholt und die Dissertation in einigen Bereichen aktualisiert. Neben der BGH-Leitentscheidung und den Rezensionen dieser Entscheidung in der Literatur habe ich mich unter anderem mit der Vorlagefrage des LG Erfurt an den Europäischen Gerichtshof zu dieser Thematik auseinandergesetzt und aktuelle Urteile aus dem Jahr 2025, u. a. vom Bundesgerichtshof und dem Bundesarbeitsgericht, eingearbeitet.

Ich möchte mich bei Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Matthias C. Kettemann, LL.M. (Harvard), für die Betreuung meiner Dissertation bedanken. Er hatte stets Zeit und ein offenes Ohr für mich. Seine wertvollen Vorschläge und Anregungen und der intensive Austausch mit ihm haben mir sehr geholfen.

Des Weiteren möchte ich mich bei der HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH herzlich bedanken. Durch meine Arbeit als Rechtsanwalt konnte ich meine Kenntnisse im Datenschutzrecht erlernen, ausbauen und praktisch anwenden. Zudem wurde mir ermöglicht, die Dissertation neben meiner Tätigkeit als Rechtsanwalt zu schreiben.

Ich danke Herrn Johannes Seebrecht, LL.M., der mich bestärkt hat, eine juristische Dissertation zu verfassen, sowie meinem Vater Karl Faußner, meinem Bruder Norbert Faußner und Norma Söchtig für das sorgfältige Korrekturlesen.

Abschließend möchte ich meinen Eltern Gabriele Faußner-Fritz und Karl Faußner von ganzen Herzen danken! Nur durch ihre riesige Unterstützung und den großen Rückhalt war es überhaupt erst möglich, dass ich studieren und schließlich promovieren konnte.

München, im Juni 2025

*Dr. Robert Faußner, M.A.*



# Inhaltsverzeichnis

## *Kapitel 1*

<b>Einleitung</b>	21
<b>A. Gegenstand der Arbeit</b>	23
<b>B. Forschungsfragen</b>	29
I. Europarechtskonformität des § 29 DSGVO	29
II. Anspruchsvoraussetzungen des Art. 82 DS-GVO	29
1. Anspruchsberechtigung	29
2. Verstoß gegen die DS-GVO	30
3. Immaterieller Schaden	30
III. Rechtsfolgen	31
<b>C. Methodik</b>	31
<b>D. Aufbau der Arbeit</b>	32

## *Kapitel 2*

<b>Forschungsstand und Stand der Rechtsprechung</b>	34
<b>A. Forschungsstand</b>	34
I. Anspruchsvoraussetzungen	34
1. Verstoß gegen die DS-GVO	35
2. Kausalität zwischen Verstoß und Schaden	36
3. Immaterieller Schaden	37
II. „Verantwortlichkeit“/Verschulden	38
III. Darlegungs- und Beweislast	39
IV. Bemessung der Höhe des Schadenersatzes	40
<b>B. Stand der Rechtsprechung</b>	42
I. Anspruchsvoraussetzungen	42
1. Anspruchsberechtigung	42
2. Verstoß gegen die DS-GVO	43
3. Kausalität zwischen Verstoß und Schaden	44
4. Immaterieller Schaden	46
a) Erheblichkeit des immateriellen Schadens	46

b) Art des immateriellen Schadens .....	49
II. Verschulden/Haftungsbefreiung .....	51
III. Darlegungs- und Beweislast .....	52
IV. Bemessung der Höhe des Schadenersatzes .....	52
<b>C. Zwischenfazit .....</b>	<b>55</b>

### *Kapitel 3*

<b>Datenschutzrechtliches Schadenersatzrecht der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich</b>	<b>58</b>
<b>A. Datenschutzrechtliches Schadenersatzrecht in der Bundesrepublik Deutschland</b>	<b>58</b>
I. Datenschutzrechtliches Schadenersatzrecht vor der DS-GVO .....	58
1. Art. 23 DSRL .....	58
2. Umsetzung des Art. 23 DSL in deutsches Recht .....	59
a) § 7 BDSG a.F. ....	60
b) § 8 BDSG a.F. ....	60
II. Datenschutzrechtliches Schadenersatzrecht seit der DS-GVO .....	61
<b>B. Datenschutzrechtliches Schadenersatzrecht in der Republik Österreich</b>	<b>63</b>
I. Datenschutzrechtliches Schadenersatzrecht vor der DS-GVO .....	63
II. Datenschutzrechtliches Schadenersatzrecht seit der DS-GVO .....	63
III. Verhältnis § 29 DSG zu Art. 82 DS-GVO .....	65
IV. Europarechtskonformität des § 29 DSG .....	65
1. Keine Präzisierung des Art. 82 DS-GVO .....	66
2. Verstoß gegen das Normwiederholungsverbot .....	67
3. Verstoß gegen den Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz .....	68
V. Beantwortung der ersten Forschungsfrage: § 29 DSG ist europarechtswidrig ...	71

### *Kapitel 4*

<b>Die Entwicklung des Art. 82 DS-GVO</b>	<b>72</b>
<b>A. Entstehungsgeschichte</b> .....	<b>72</b>
I. Kommissionsentwurf .....	72
II. Parlamentsentwurf .....	73
III. Ratsentwurf .....	74
IV. Trilog und Festlegung auf finale Fassung .....	77
<b>B. Anwendungsbereich der DS-GVO</b> .....	<b>78</b>
I. Sachlicher Anwendungsbereich .....	78
1. Verarbeitung .....	78

2. Personenbezogene Daten .....	79
3. Ausnahmen der sachlichen Anwendbarkeit .....	80
a) Fehlender Anwendungsbereich des Unionsrechts .....	80
b) Tätigkeiten im Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV .....	82
c) Persönliche oder familiäre Tätigkeiten natürlicher Personen .....	82
d) Strafrechtverfolgung, Strafvollstreckung und Gefahrenabwehr .....	83
e) Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG .....	84
II. Räumlicher Anwendungsbereich .....	85
1. Niederlassung .....	85
2. Im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung .....	86
3. Ausnahmen vom Niederlassungsprinzip .....	86
III. Aufbau des Art. 82 DS-GVO .....	87
1. Anspruchsvoraussetzungen .....	87
2. Haftungsbefreiung .....	88
3. Gesamtschuldnerische Haftung und Gesamtschuldnerausgleich im Innenverhältnis .....	88
4. Gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs .....	88

### *Kapitel 5*

<b>Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 82 DS-GVO</b>	89
<b>A. Anspruchsberechtigung/Aktivlegitimation</b> .....	89
I. Anspruchsberechtigung juristischer Personen .....	89
1. Wortlautauslegung .....	89
2. Historische Auslegung .....	89
3. Systematische Auslegung .....	90
4. Teleologische Auslegung .....	91
5. Beantwortung der zweiten Forschungsfrage: Juristische Personen sind nicht anspruchsberechtigt .....	92
II. Anspruchsberechtigung nicht unmittelbar betroffener Personen .....	93
1. Wortlautauslegung .....	93
2. Historische Auslegung .....	94
3. Systematische Auslegung .....	94
4. Teleologische Auslegung .....	94
5. Beantwortung der dritten Forschungsfrage: Nicht unmittelbar Betroffene sind anspruchsberechtigt .....	95
<b>B. Anspruchsgegner/Passivlegitimation</b> .....	96
I. Verantwortliche .....	96
1. Normadressaten .....	96
a) Juristische Personen .....	96

b) Natürliche Personen . . . . .	96
aa) Mitarbeiterexzess . . . . .	96
bb) Geschäftsleitung . . . . .	97
2. Entscheidung über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung . . . . .	98
3. Alleinige oder gemeinsame Verantwortlichkeit . . . . .	98
II. Auftragsverarbeiter . . . . .	99
1. Normadressaten . . . . .	99
2. Beauftragung von anderer Stelle . . . . .	99
3. Weisungsgebundenheit . . . . .	100
4. Pflichten des Auftragsverarbeiters . . . . .	100
<b>C. Verstoß gegen die DS-GVO . . . . .</b>	<b>100</b>
I. Abgrenzung zum Begriff der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	100
II. Verstoß gegen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten	102
1. Grundsatz der Rechtmäßigkeit . . . . .	102
a) Einwilligung . . . . .	103
aa) Inhaltliche Anforderungen . . . . .	104
(1) Freiwilligkeit . . . . .	104
(2) Bestimmtheit der Einwilligung . . . . .	105
(3) Informiertheit der Einwilligung . . . . .	106
bb) Formale Anforderungen . . . . .	107
(1) Erteilung durch die betroffene Person . . . . .	107
(2) Einwilligungsfähigkeit . . . . .	107
(3) Unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung	107
(4) Schriftlich oder elektronisch . . . . .	108
(5) Verständliche und leicht zugängliche Form der Einwilligung . . . . .	108
(6) Klare und einfache Sprache . . . . .	109
(7) Klare Unterscheidbarkeit von anderen Sachverhalten . . . . .	109
(8) Einholung der Einwilligung vor Beginn der Datenverarbeitung . . . . .	109
b) Vertrag und vorvertragliche Verarbeitung . . . . .	109
c) Rechtliche Verpflichtung . . . . .	110
d) Lebenswichtige Interessen . . . . .	111
e) Öffentliches Interesse und Ausübung öffentlicher Gewalt . . . . .	112
f) Berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder Dritter . . . . .	113
aa) Vorliegen eines berechtigten Interesses . . . . .	113
bb) Erforderlichkeit des berechtigten Interesses . . . . .	114
cc) Interessenabwägung . . . . .	114
g) Rechtsansprüche und Handlungen der Gerichte . . . . .	115
h) Übermittlung an Dritte . . . . .	116
2. Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben . . . . .	120

3. Grundsatz der Transparenz	121
a) Art. 13 DS-GVO	121
b) Art. 14 DS-GVO	121
4. Grundsatz der Zweckbindung	122
5. Grundsatz der Datenminimierung	123
6. Grundsatz der Richtigkeit	124
7. Grundsatz der Speicherbegrenzung	125
8. Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit	127
9. Rechenschaftspflicht	132
III. Verstoß gegen Betroffenenrechte	132
1. Widerrufsrecht	133
2. Auskunftsrecht	133
3. Recht auf Berichtigung und Vervollständigung	135
4. Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)	136
5. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	137
6. Recht auf Datenübertragbarkeit	139
7. Widerspruchsrecht	140
8. Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden	140
IV. Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung	141
V. Benennung eines Datenschutzbeauftragten	142
VI. Verstöße des Auftragsverarbeiters	143
VII. Verstöße gegen delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Präzisierung der DS-GVO	144
<b>D. Art des Verstoßes gegen die DS-GVO</b>	<b>148</b>
I. Darstellung des Meinungsstreits	148
1. Weite Auslegung	150
a) Literatur	150
b) Rechtsprechung	151
2. Einschränkende Auslegung	153
a) Literatur	153
b) Rechtsprechung	155
II. Vorabentscheidungsersuchen des AG Arnsberg und OGH	156
III. Beantwortung der vierten Forschungsfrage: Ein formeller Verstoß erfüllt die Anspruchsvoraussetzung „Verstoß gegen diese Verordnung“ nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO	158
1. Wortlautauslegung	158
2. Systematische Auslegung	159
3. Teleologische Auslegung	161

4. Zwischenfazit und Analyse bezüglich Auskunftsverstößen	164
a) Vierte Vorlagefrage des AG Arnsberg	164
b) Fünfte Vorlagefrage des AG Arnsberg	166
c) Sechste Vorlagefrage des AG Arnsberg	167
5. Fazit	168
<b>E. Schaden</b>	168
I. Kausalität zwischen Datenschutzverstoß und Schaden	168
1. Meinungsstreit vor dem EuGH-Urteil vom 04.05.2023 – C-300/21	168
a) Restriktive Auslegung des Schadensbegriffs	168
aa) Literatur	168
bb) Rechtsprechung	169
b) Weite Auslegung des Schadensbegriffs	170
aa) Literatur	170
bb) Rechtsprechung	171
2. EuGH-Urteil vom 04.05.2023 – C-300/21, Österreichische Post	172
a) Vorabentscheidungsersuchen des Oberster Gerichtshofs	172
b) Schlussanträge des Generalanwalts	173
aa) Wortlauslegung	174
bb) Historische Auslegung	174
cc) Teleologische Auslegung	174
dd) Vorschlag der Beantwortung des Generalanwalts	175
c) Entscheidungsgründe	175
aa) Wortlautauslegung	175
bb) Systematische Auslegung	176
3. Stellungnahme	177
II. Erheblichkeit des Schadens	178
1. Grundlagen des Schadensbegriffs nach Art. 82 DS-GVO	178
a) Materieller Schaden	178
b) Immaterieller Schaden	179
2. Schwere Persönlichkeitsverletzung	181
3. Erheblichkeitsschwelle	182
a) Meinungsstreit vor dem EuGH-Urteil vom 04.05.2023 – C-300/21, Österreichische Post	182
aa) Weite Auslegung	182
(1) Literatur	182
(2) Rechtsprechung	184
(a) Arbeitsgerichtsbarkeit	184
(b) Ordentliche Gerichtsbarkeit	185
(c) Bundesverfassungsgericht	187

bb) Restriktive Auslegung . . . . .	188
(1) Literatur . . . . .	188
(2) Rechtsprechung . . . . .	189
b) EuGH-Urteil vom 04.05.2023 – C-300/21, Österreichische Post . . . . .	190
aa) Vorabentscheidungsersuchen des Oberster Gerichtshofs . . . . .	190
bb) Schlussanträge des Generalanwalts . . . . .	193
cc) Entscheidungsgründe . . . . .	194
(1) Wortlautauslegung . . . . .	194
(2) Systematische Auslegung . . . . .	195
(3) Teleologische Auslegung . . . . .	195
c) EuGH-Urteil vom 14.12.2023 – C-456/22, Gemeinde Ummendorf . . . . .	196
d) Stellungnahme . . . . .	198
III. Bestimmung des immateriellen Schadens . . . . .	200
1. Stand der Rechtsprechung . . . . .	201
a) Ärger/Unwohlsein/Unannehmlichkeiten/Unbehagen . . . . .	201
aa) Weiter Schadensbegriff . . . . .	201
bb) Restriktiver Schadensbegriff . . . . .	202
b) Komfort- und Zeiteinbußen . . . . .	204
aa) Weiter Schadensbegriff . . . . .	204
bb) Restriktiver Schadensbegriff . . . . .	205
c) Sorge vor möglichem Datenmissbrauch/Befürchtung der unbefugten Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte . . . . .	205
aa) Weiter Schadensbegriff . . . . .	206
bb) Restriktiver Schadensbegriff . . . . .	210
d) Kontrollverlust/Einschränkung von Rechten . . . . .	212
aa) Weiter Schadensbegriff . . . . .	212
bb) Restriktiver Schadensbegriff . . . . .	216
e) (Öffentliche) Bloßstellung/Diskriminierung/Rufschädigung . . . . .	222
f) Identitätsdiebstahl oder -betrug . . . . .	226
2. Stellungnahme . . . . .	229
a) Ärger/Unwohlsein/Unannehmlichkeiten/Unbehagen/Komfort- und Zeiteinbußen . . . . .	229
b) Sorge vor möglichem Datenmissbrauch/Befürchtung der unbefugten Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte . . . . .	232
c) Kontrollverlust/Einschränkung von Rechten . . . . .	235
d) (Öffentliche) Bloßstellung/Diskriminierung/Rufschädigung/Identitätsdiebstahl oder -betrug . . . . .	241
3. Beantwortung der fünften Forschungsfrage: Bloßstellung, Diskriminierung, Rufschädigung, Identitätsdiebstahl bzw. -betrug, Gefühlsschäden und ein bloßer kurzfristiger Kontrollverlust können einen immaterieller Schaden nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO darstellen. . . . .	241

<b>F. Kausalität zwischen Verstoß und Schaden</b> .....	242
---	-----

### *Kapitel 6*

#### **Haftungsbefreiung** 244

<b>A. „Verantwortlichkeit“ im Sinne des Art. 82 Abs. 3 DS-GVO</b> .....	244
I. Literatur .....	244
1. Wortlautauslegung .....	244
2. Teleologische Auslegung .....	245
3. Systematische Auslegung .....	245
II. Rechtsprechung .....	246
III. Stellungnahme .....	248
<b>B. Haftung für das Handeln der Mitarbeiter</b> .....	248
I. EuGH-Urteil vom 11.04.2024 – C-741/21, juris .....	249
II. Stellungnahme .....	251
<b>C. Haftung für das Handeln des Auftragsverarbeiters</b> .....	253
<b>D. Haftung für das Handeln von Cyber-Angreifern</b> .....	255

### *Kapitel 7*

#### **Höhe des Schadenersatzes** 260

<b>A. Bemessung der Höhe des Schadenersatzes</b> .....	262
I. Allgemeine Kriterien für die Bemessung der Höhe des Schadenersatzes .....	262
1. Anwendbares Recht .....	262
2. Straf- und Abschreckungsfunktion des Schadenersatzes .....	264
a) Weite Auffassung .....	264
aa) Literatur .....	264
bb) Rechtsprechung .....	266
b) Restriktive Auffassung .....	267
aa) Literatur .....	267
bb) Rechtsprechung .....	267
II. Berücksichtigung des Grads des Verschuldens des Verantwortlichen .....	270
III. Rückgriff auf die Bußgeldkriterien des Art. 83 Abs. 2 DS-GVO .....	271
1. Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DS-GVO zur Bußgeldbemessung .....	271
a) Tatbezogene Umstände .....	272
b) Täterbezogene Umstände .....	272
c) Nachtatbezogene Umstände .....	272
d) Sonstige erschwerende oder mildernde Umstände .....	272

2. Meinungsstand vor dem EuGH-Urteil vom 11.04.2024 – C-741/21, juris . . .	272
3. EuGH-Urteil vom 11.04.2024 – C-741/21, juris . . . . .	274
IV. Stellungnahme zu den EuGH-Urteilen . . . . .	275
<b>B. Beantwortung der sechsten Forschungsfrage: Keine Anspruchsminderung durch Mitverschulden des Anspruchsberechtigten . . . . .</b>	<b>278</b>

### *Kapitel 8*

<b>Gerichtliche Zuständigkeit und prozessuale Durchsetzung</b>	281
<b>A. Gerichtliche Zuständigkeit . . . . .</b>	<b>281</b>
I. Internationale Zuständigkeit . . . . .	281
II. Gerichtliche Zuständigkeit in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	282
1. Sachliche Zuständigkeit . . . . .	282
2. Örtliche Zuständigkeit . . . . .	283
III. Gerichtliche Zuständigkeit in der Republik Österreich . . . . .	284
1. Sachliche Zuständigkeit . . . . .	284
2. Örtliche Zuständigkeit . . . . .	284
<b>B. Darlegungs- und Beweislast . . . . .</b>	<b>284</b>
I. Nachweisbarkeit des Verstoßes . . . . .	286
II. Nachweisbarkeit des Schadens . . . . .	289
III. Nachweisbarkeit der Kausalität zwischen dem Verstoß und dem Schaden . . . . .	291
IV. Nachweisbarkeit des Verschuldens . . . . .	292
<b>C. Verjährung, Übertragbarkeit, Vererblichkeit . . . . .</b>	<b>293</b>
I. Verjährung . . . . .	293
1. Bundesrepublik Deutschland . . . . .	293
2. Republik Österreich . . . . .	294
3. Fazit . . . . .	294
II. Übertragbarkeit/Vererblichkeit . . . . .	294
1. Bundesrepublik Deutschland . . . . .	294
a) Übertragbarkeit . . . . .	294
b) Vererblichkeit . . . . .	295
2. Republik Österreich . . . . .	296
<b>D. Rechtsdurchsetzung . . . . .</b>	<b>296</b>
I. Individuelle Rechtsdurchsetzung . . . . .	296
1. Vertretung durch Rechtsanwaltschaft . . . . .	296
2. Vertretung durch Verbände . . . . .	297
a) Art. 80 Abs. 1 DS-GVO . . . . .	297
aa) Einrichtung, Organisation oder Vereinigung . . . . .	298
bb) Keine Gewinnerzielungsabsicht . . . . .	298

cc) Ordnungsgemäße Gründung .....	299
dd) Satzungsmäßige Ziele im öffentlichen Interesse .....	299
ee) Tätigkeit im Bereich des Datenschutzes .....	300
b) Umsetzung der Öffnungsklausel des Art. 80 Abs. 1 DS-GVO in der Bundesrepublik Deutschland .....	301
c) Umsetzung der Öffnungsklausel des Art. 80 Abs. 1 DS-GVO in der Republik Österreich .....	302
3. Art. 80 Abs. 2 DS-GVO .....	304
II. Kollektive Rechtsdurchsetzung .....	304
1. Verbandsklage .....	304
a) Bundesrepublik Deutschland .....	305
aa) Klageberechtigte Stellen .....	306
bb) Klagebefugnis .....	306
cc) Gleichartigkeit als Zulässigkeitsvoraussetzung .....	307
dd) Abhilfeverfahren .....	308
ee) Umsetzungsverfahren .....	308
b) Republik Österreich .....	309
aa) Klageberechtigte Stellen .....	309
bb) Unterlassungsanspruch .....	310
cc) Abhilfeanspruch .....	311

*Kapitel 9*

<b>Fazit</b>	313
--------------	-----

*Kapitel 10*

<b>Ausblick</b>	318
-----------------	-----

<b>Literaturverzeichnis</b> .....	324
<b>Judikaturverzeichnis</b> .....	332
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	342

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere/r Ansicht
a. F.	alte Fassung
AAG	Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Arbeitsgericht
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Art.	Artikel
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAO	Bundesabgabenordnung
BB	Betriebs-Berater
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BOStB	Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht
Dako	Datenschutz konkret
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
d. h.	das heißt
DSG 1978	Österreichisches Datenschutzgesetz in der Fassung von 1978
DSG 2000	Österreichisches Datenschutzgesetz in der Fassung von 2000
DSG	Datenschutzgesetz (Österreich)
DS-GVO/DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung

DSRL	Datenschutz-Richtlinie
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
EDPB	European Data Protection Board
EG	Europäische Gemeinschaft(-en)
ErwG	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit begrenzter Haftung
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RS	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungssammlung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HDSIG	Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
IBAN	International Bank Account Number
Ibid.	Ibidem
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v./iSv	im Sinne von
i. V. m./iVm	in Verbindung mit
JN	Jurisdiktionsnorm
K&R	Kommunikation & Recht
KOM	Dokument der Europäischen Kommission; Legislativvorschläge und eigene Kommissionsmitteilungen von eigenem Interesse
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht/Landesgericht
lit.	litera/Buchstabe
Ltd.	Limited
MedienG	Mediengesetz
MiLoG	Mindestlohngesetz
MMR	Multimedia und Recht

MSchG	Mutterschutzgesetz
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Woche
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Rechtsprechungsreport
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
PinG	Privacy in Germany
QEG	Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz
RDigital	Recht Digital
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
S.	Seite
s.	siehe
SCHUFA	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt
StBerG	Steuerberatungsgesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
TTDSG	Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz
u. a.	unter anderem
UKlaG	Unterlassungsklagegesetz
URL	Uniform Resource Locator
Urt.	Urteil
USA	Vereinigte Staaten von Amerika/United States of America
v.	vom/von
Var.	Variante
VbR	Zeitschrift für Verbraucherrecht
VDuG	Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz
vgl.	vergleiche
VK-RL	Verbandsklagerichtlinie
VO	Verordnung
VRUG	Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz
WP	Working Paper
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
zust.	zustimmend



## Kapitel 1

# Einleitung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO<sup>1</sup>) hat bezüglich der Höhe der Geldbußen zu sehr großen Änderungen geführt. Während nach der Datenschutz-Richtlinie (DSRL) die Mitgliedstaaten gemäß Art. 24 DSRL noch unabhängig festlegen durften, welche Sanktionen sie bei Datenschutzverstößen vorsehen, sind in Art. 83 DS-GVO nunmehr zwingende Bußgeldkriterien vorgesehen, an welche sich alle Mitgliedstaaten halten müssen. Die Geldbußen können je nach Verstoß bis zu 20 Mio. Euro oder im Fall eines Unternehmens bis zu 4% seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs betragen. Die Geldbußen werden durch das neue europäische Bußgeldmodell voraussichtlich noch höher ausfallen.<sup>2</sup>

Die irische Datenschutzaufsichtsbehörde DPC verhängte am 25.11.2022 eine Geldbuße in Höhe von 265 Euro gegen Meta Platforms Ireland Ltd., da keine technischen Vorkehrungen gegen sog. „Scraping“ eingerichtet wurden und somit gegen Art. 25 Abs. 1 und 2 DS-GVO verstoßen wurde.<sup>3</sup> Hintergrund der Geldbuße war, dass Anfang April 2021 Daten von circa. 533 Millionen Facebook-Nutzern<sup>4</sup> aus 106 Ländern öffentlich im Internet auftauchten, die mittels einer Kontakt-Import-Funktion Daten von Nutzern ohne deren ausdrückliche Einwilligung gesammelt wurden. Die Datensätze enthielten unter anderem die Telefonnummer, den

---

<sup>1</sup> Als Abkürzung für die Datenschutz-Grundverordnung ist sowohl „DSGVO“ als auch „DS-GVO“ gebräuchlich. Eine offizielle Abkürzung gibt es nicht. In dieser Dissertation wird die Abkürzung „DS-GVO“ verwendet, da in dem Vorschlag der Kommission für die Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation vom 10.01.2017 die Abkürzung „DS-GVO“ gewählt wurde (vgl. COM(2017) 10 final, S. 2). Bei wörtlichen Zitaten wird die dort genutzte Abkürzung der Datenschutz-Grundverordnung zitiert.

<sup>2</sup> Vgl. *Faufner*, HEUSSEN Blog, Das europäische Bußgeldmodell für Datenschutzverstöße kommt!, <https://www.heussen-law.de/de/aktuelles/news/view/476>. Diese und alle weitere Internetquellen wurden zuletzt aufgerufen am 22.07.2025.

<sup>3</sup> Vgl. *Data Protection Commission*, Data Protection Commission announces decision in Facebook „Data Scraping“ Inquiry, <https://www.dataprotection.ie/en/news-media/press-releases/data-protection-commission-announces-decision-in-facebook-data-scraping-inquiry>.

<sup>4</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Dissertation das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

vollständigen Namen, das Geschlecht, den Wohnort sowie den Beziehungsstatus des jeweiligen Nutzers.<sup>5</sup>

Scraping (Englisch: to scrape, Deutsch: kratzen, schaben, abschaben) ist die Kurzform von „Screen Scraping“ oder „Web Scraping“. Darunter ist eine Funktion zu verstehen, bei der eine Anwendung oder ein Script automatisch Informationen von einer Website oder einem Online-Dienst ausliest und speichert und somit diese Information vom Bildschirm „kratzt“. Scraping wird von Suchmaschinenbots von Google zur Indizierung von Websites (auch Crawling genannt), aber auch von Vergleichsportalen verwendet.<sup>6</sup> Zudem nutzen sog. Large Language Models wie ChatGPT Scraping zur Erhebung von Trainingsdaten. Scraping kann aber auch illegal eingesetzt werden, um von sozialen Plattformen, wie Meta oder LinkedIn, Nutzerdaten, wie Namen, Geschlecht, die Nutzer-IDs, Telefonnummern, E-Mail-adressen, automatisch auszulesen und zu sammeln. Der Unterschied zum Hacking besteht darin, dass beim Scraping nur öffentlich zugängliche Daten ausgelesen und gesammelt werden, während beim Hacking unter Überwindung von Sicherheitsvorkehrungen in Infrastrukturen wie Computer, Netzwerke, Server oder Datenbanken durch Dritte unbefugt eingedrungen wird.<sup>7</sup>

Im Fall von Meta wurden die Daten von Facebook-Nutzern von Dritten mit dem sog. „Contact-Import-Tool“ ausgelesen. Es wurden dabei Kontakte mittels der CI-Features hochgeladen, wobei diese Kontakte potenzielle randomisierte Telefonnummern von Facebook-Nutzern enthielten. Mittels dieser Daten wurde abgeglichen, ob Telefonnummern mit einem Facebook-Konto verknüpft sind. Sofern eine Übereinstimmung festgestellt wurde, wurden die anderen öffentlich zugänglichen Informationen (Nutzer-ID, Vorname, Nachname, Geschlecht und Arbeitsstätte aus dem jeweiligen Nutzerprofil) kopiert und die Telefonnummer mit Hilfe der durch CI-Features gescrapten Daten hinzugefügt und hierauf im Internet veröffentlicht.<sup>8</sup>

In der DS-GVO können wegen Datenschutzverstößen aber nicht nur Geldbußen von den Datenschutzaufsichtsbehörden verhängt werden, sondern Privatpersonen haben zusätzlich die Möglichkeit, zivilrechtliche Schadenersatzansprüche<sup>9</sup> über

---

<sup>5</sup> Vgl. *Vogt/Gutzke*, Facebook-Scraping und der Art. 82 DSGVO. Warum der datenschutzrechtliche Schadenersatzanspruch trotz der ersten EuGH-Grundsatzentscheidung weiter Probleme bereitet, PinG 2024, 27 (28).

<sup>6</sup> Vgl. *Bremmer*, Was ist Scraping?, Computerwoche, <https://www.computerwoche.de/a/was-ist-scraping,3551081>; *Vogt/Gutzke*, Facebook-Scraping und der Art. 82 DSGVO. Warum der datenschutzrechtliche Schadenersatzanspruch trotz der ersten EuGH-Grundsatzentscheidung weiter Probleme bereitet, PinG 2024, 27 (28).

<sup>7</sup> Vgl. *Paal*, Data Scraping und Art. 82 DS-GVO, ZfDR 2023, 325 (327).

<sup>8</sup> Vgl. *Meta*, So gehen wir gegen Scraping vor, <https://about.fb.com/de/news/2021/04/so-gehen-wir-gegen-scraping-vor/>; *Paal*, Data Scraping und Art. 82 DS-GVO, ZfDR 2023, 325 (327).

<sup>9</sup> Nach dem Duden ist sowohl die Schreibweise „Schadenersatz“ als auch „Schadenersatz“ möglich. Während in der deutschen Rechtssprache die Schreibweise „Schadenersatz“ üblich ist (vgl. § 280 BGB und § 823 BGB) wird in der österreichischen Rechtssprache der Begriff

Art. 82 DS-GVO geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um ein eigenes Sanktionssystem, welches von der Verhängung von Geldbußen nach Art. 83 DS-GVO abzugrenzen ist.

So muss die Tatsache, dass bezüglich dieses Datenschutzverstoßes eine Geldbuße verhängt wurde, nicht dazu führen, dass ein datenschutzrechtlicher Schadenersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO besteht.<sup>10</sup> Der datenschutzrechtliche Schadenersatzanspruch hat immens an praktischer Bedeutung gewonnen. Beim sog. Facebook-Scraping führte dies zur ersten großen Klagewelle, weitere könnten folgen. Allein die Medienrechtskanzlei WBS.LEGAL erhob über 10.000 Klagen im Namen ihrer Mandantschaft gegen den Meta-Konzern.<sup>11</sup>

Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Schadenersatzklagen nach Art. 82 DS-GVO werden Meta zahlreiche unterschiedliche Verstöße gegen die DS-GVO vorgeworfen. So erfolgte nach den Klageschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ohne datenschutzkonforme Rechtsgrundlage, es lägen Verstöße gegen die Transparenz- und Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen sowie gegen das Auskunftsrecht vor. Des Weiteren wurde vorgebracht, dass eine Risikobewertung im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterblieb. Vorwiegend wurde Meta aber vorgeworfen, keine geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen und datenschutzkonforme Voreinstellungen getroffen zu haben, welche das Auslesen der Daten verhindert hätten.

## A. Gegenstand der Arbeit

Diese Dissertation wird einen umfassenden systematischen Überblick über bereits entschiedene, aber insbesondere umstrittene offene Rechtsfragen des datenschutzrechtlichen Schadenersatzanspruchs nach Art. 82 DS-GVO anhand des Stands der Forschung, aber vor allem anhand der deutschen und österreichischen Rechtsprechung<sup>12</sup> bieten und dabei Vorabentscheidungsverfahren und EuGH-Urteile zum Art. 82 DS-GVO miteinbeziehen.

---

„Schadenersatz“ verwendet (vgl. § 933a ABGB). Da in der deutschen Sprachfassung des Art. 82 DS-GVO die Formulierung „Schadenersatz“ aufgenommen wurde, wird – außer bei direkten Zitaten – diese Schreibweise in der Dissertation verwendet.

<sup>10</sup> LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 17.10.2023–2 Sa 61/23, BeckRS 2023, 40136, Rn. 45.

<sup>11</sup> Vgl. *Stiftung Warentest*, Schmerzensgeld nach Hacker-Erfolg, <https://www.test.de/Facebook-Datenpanne-Schmerzensgeld-nach-Hacker-Erfolg-5933730-0/>.

<sup>12</sup> Bei der Recherche zu den Urteilen wurde unter anderem auf die Latham DSGVO-Schadensersatzabelle (Stand 12. Mai 2023), die Übersicht über aktuelle Urteile und Entwicklungen zum datenschutzrechtlichen Schadenersatzanspruch des CMS Blogs, abrufbar unter <https://www.cmshs-bloggt.de/tmc/datenschutzrecht/dsgvo-schadenersatz-uebersicht-ueber-aktuelle-urteile-und-entwicklungen-laufend-aktualisiert/> und die Übersichten zum Schadenersatzanspruch